

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2021 / 2022

Editorial__Seite 2

- I. Aktuelles__Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2021__Seite 4
- III. Beitrag 2022__Seite 4
- IV. Einkommensnachweise__Seite 5
- V. Satzungsänderungen__Seite 6
- VI. Anwartschaften und Renten__Seite 7
- VII. Kapitalanlagen__Seite 9
- VIII. Überleitungsabkommen__Seite 10
- IX. Praktische Hinweise__Seite 11

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2021 hat unser Versorgungswerk erneut vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Corona-Pandemie wirkt sich nach wie vor massiv auf den beruflichen Alltag und alle Lebensbereiche aus. Auch die Kapitalmärkte bleiben trotz der weltweiten wirtschaftlichen Erholung sehr volatil.

Zum 1.1.2022 sinkt die Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung erstmals und damit sinkt auch der Beitrag aller Mitglieder an das Versorgungswerk (siehe hierzu Seite 4).

Geringere Beitragseinnahmen wirken sich negativ auf die Überschussrechnung des Versorgungswerks aus; das gleichen wir zum Teil durch gute Kapitalanlageergebnisse aus.

Unsere Investitionsstrategie hat sich aufgrund der breiten Diversifikation erneut bewährt, so dass wir zum Jahresende feststellen können, unseren Rechnungszins auch in diesem Jahr zu übertreffen. Das Ministerium der Finanzen NRW als Aufsichtsbehörde erlaubt den Versorgungswerken nunmehr bis zu 5% ihres Vermögens in Infrastrukturinvestitionen anzulegen, die nicht unter die begrenzte Risikokapitalquote fallen, sofern diese entsprechende Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde hierzu ein Konzept vorgelegt und die Genehmigung für die gesonderte Infrastrukturquote erhalten. Erste Kapitalzusagen in Infrastrukturinvestitionen sind bereits erfolgt.

Im Vorfeld der Bundestagswahl war mit Sorge zu beobachten, dass sich zwar keine Partei im Wahlkampf öffentlich mit der gebotenen Intensität dem Thema »Rente« gewidmet hat, da dies, wie das Handelsblatt es treffend ausdrückte, kein »Gewinnerthema« sei; zwei der drei Parteien, die jetzt die Regierung stellen, forderten in ihren Programmen aber eine Erwerbstätigenversicherung, die auf nichts anderes hinauslaufen würde, als auf eine Abschaffung der Versorgungswerke. Offensichtlich wissen die Beteiligten, dass diese Forderung über reinen Symbolismus nicht hinausgeht und die Gesetzliche Rentenversicherung nicht stärken, sondern auf Dauer wegen der überdurchschnittlichen Lebenserwartung der Freiberufler sogar erheblich belasten würde. Von einer solchen Erwerbstätigenversicherung ist jedenfalls nach Vorlage des Koalitionsvertrages erfreulicherweise nicht mehr die Rede.

Die steigende Inflation haben wir aufmerksam im Blick. Unsere Leistungssteigerungen sind zwar in den letzten Jahren hinter denen in der Gesetzlichen Rentenversicherung zurückgeblieben, allerdings sind die beiden Systeme auch kaum vergleichbar und immerhin liegt unser Rentenniveau bei gleichen Beiträgen um bis zu 55% höher als in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Angesichts der Stabilität unserer Rechnungsgrundlagen und der Stärkung der Rücklagen in den letzten Jahren (siehe hierzu die beschlossenen Satzungsänderungen auf Seite 6), sind wir aber zuversichtlich, die Grundlage für zukünftige Leistungssteigerungen gelegt zu haben. Wir haben also weiterhin Grund genug, optimistisch in die Zukunft zu schauen.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2022 Zufriedenheit, Erfolg und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Dr. Christoph Meyer-Rahe
Präsident

I. AKTUELLES

Lebensnachweise für Rentempfänger

Wie bereits im Mitgliederrundschreiben 2020/2021 angekündigt, hat das Versorgungswerk auf Grundlage des § 101 a SGB X in Kooperation mit unserem Dachverband (ABV e.V.) und der Deutschen Post AG die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem elektronischen Sterbedatenabgleich geschaffen.

Die technische Implementation in unser Bestandsverwaltungssystem ist nahezu abgeschlossen. Insofern freuen wir uns, Ihnen bereits jetzt mitteilen zu dürfen, dass das Versorgungswerk voraussichtlich im Frühjahr 2022 auf die Anforderung von Lebensbescheinigungen verzichten wird.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der Erstreckung auf eine berufsfremde Beschäftigung

Das BSG hat mit Urteil vom 11.03.2021 (BSG NJW 2021, 1899) eine Grundsatzentscheidung zu den Voraussetzungen der Erstreckung einer Befreiung auf eine berufsfremde Beschäftigung getroffen. In dem Verfahren stritten die Parteien über die Verpflichtung der DRV Bund, die Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht als angestellter Rechtsanwalt auf eine befristete Beschäftigung als Sachbearbeiter in einem sogenannten Jobcenter zu erstrecken. Das BSG hat entschieden, dass die Befreiungsvoraussetzungen auch bei Aufnahme einer neuen, nur vorübergehend ausgeübten, versicherungspflichtigen Beschäftigung fortgelten, sofern die Pflichtmitgliedschaft in Kammer und berufsständischer Versorgungseinrichtung weiterbesteht. Die gültige Befreiung könne dann auch auf eine solche, zeitlich befristete, berufsfremde Tätigkeit erstreckt werden, sofern und soweit zwischen dem Ende der befreiten Beschäftigung und der Anschlussbeschäftigung ein zeitlicher Zusammenhang bestehe. Dieser dürfe nicht eng begrenzt werden, jedoch die Dauer von maximal 3 Monaten nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach gängiger Praxis der DRV Bund während dieser Karenzzeit keine Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sein darf, auch nicht durch Kindererziehungszeiten, Versicherungszeiten wegen des Bezugs von ALG I oder aus geringfügig entlohnter berufsfremder Beschäftigung. Andernfalls könnte das Ziel der Regelung, einen Wechsel der Alterssicherungssysteme für eine, von vornherein auf zeitliche Begrenzung angelegte, andere berufsfremde Tätigkeit zu verhindern, nicht mehr erreicht werden.

Die Erstreckung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI beschränke sich überdies auf »eine« versicherungspflichtige Tätigkeit. Wenn der ersten berufsfremden Tätigkeit eine zweite folge, sei eine weitere Erstreckungswirkung ausgeschlossen.

Urteile des BFH zur Frage der Doppelbesteuerung

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 19.05.2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19) zahlreiche Streitfragen zum Problem der sogenannten Doppelbesteuerung geklärt. So hat er u.a. klargestellt, dass es bei Renten aus privaten Anlageprodukten außerhalb der Basisversorgung, die – anders als gesetzliche Altersrenten – lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann.

Für die Versorgungswerke relevanter sind die Ausführungen zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa EStG, worunter auch Leistungen gesetzlicher Rentenversicherer sowie der berufsständischen Versorgungseinrichtungen fallen. In diesem Zusammenhang stellt der BFH klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die Freibeträge eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind. Im Streitfall war daher auch der steuerverbleibende Teil einer späteren – bei statistischer Betrachtung wahrscheinlichen – Witwenrente der Klägerin zu berücksichtigen. Regelmäßige Anpassungen einer der Basisversorgung dienlichen gesetzlichen Rente sind nach Auffassung des BFH auch in der Übergangsphase in voller Höhe und nicht, wie von den Klägern begehrt, mit dem geringen individuellen Besteuerungsanteil zu berücksichtigen. Der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Der BFH wies in dem Urteil X R 33/19 darauf hin, dass für die steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse der Vergleichs- und Prognoseberechnung allein die in Folge der gesetzlichen Übergangsregelung zu beanspruchenden Rentenfreibeträge (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG) für die Rente des Steuerpflichtigen sowie für eine etwaige Hinterbliebenenrente seines statistisch voraussichtlich länger lebenden Ehegatten anzusetzen seien.

Weitere Beiträge, die für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind wie Grundfreibeträge, Sonderausgaben, Abzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Beitragsanteile der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner, Werbungskosten-Pauschbetrag oder Sonderausgaben-Pauschbetrag finden keine Berücksichtigung.

In beiden Urteilen lagen die Voraussetzungen für eine Doppelbesteuerung von Renten nicht vor. Dennoch hat der BFH nicht ausgeschlossen, dass es in einem konkreten Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommen könne. Dann könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf eine Minderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase gegeben sein. Von einer solchen doppelten Besteuerung sei immer dann auszugehen, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuerten Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen.

Für jetzt rentennahe Jahrgänge können auch die Ausführungen in dem Urteil des BFH mit dem Az. X R 20/19 zur gesetzlichen Öffnungsklausel von Bedeutung sein. Der BFH teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung der Kläger, dass die gesetzliche Öffnungsklausel, die bei überobligatorischen Einzahlungen in ein Altersvorsorgesystem der Gefahr einer doppelten Besteuerung von Renten vorbeugen soll, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar ist. In dem zu entscheidenden Fall hatte das erstinstanzliche Finanzgericht unzulässiger Weise die Öffnungsklausel angewendet, die hierdurch gewährte Entlastung fiel allerdings höher aus als der Betrag, der ohne Geltung der Öffnungsklausel für das Streitjahr als doppelbesteuert anzusehen wäre, so dass die Revision der Kläger auch in diesem Punkt ohne Erfolg blieb.

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind (hierzu mehr unter IV). Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2021

1. Von den 37.029 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 14.961 Kolleginnen und 22.068 Kollegen.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 1.080 Witwen-/Witwerrenten, 284 Waisenrenten, 6.239 Altersrenten und 294 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 153 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe dieser Leistungen betrug im Jahr 2020 121,7 Mio. EUR.
3. In den letzten 12 Monaten sind 66 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 57 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 97 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 74 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage hinterlegt.

III. BEITRAG 2022

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2022 beläuft sich auf 1.311,30 EUR/Monat (Vorjahr: 1.320,60 EUR/Monat). Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2022 in Höhe von 7.050,00 EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,6%.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.050,00 EUR/Monat bzw. 84.600,00 EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.

- b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3%, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 131,13 EUR/Monat zu entrichten.
- d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2022 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
131,13	262,26	393,39	524,52	655,65	786,78	917,91	1.049,04	1.180,17	1.311,30	1.442,43	1.573,56	1.704,69	1.835,82	1.966,95

- 4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2022 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2021 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
- 5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2022 insgesamt 23.603,40 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage hinterlegt.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2022 für einen Alleinstehenden 25.787,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

- 1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2022 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2020 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2020. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

- 2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2022 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2021 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2021 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 85.200,00 EUR,

ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2021 erforderlich.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Achte Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 16.03.2021 nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Das Versorgungswerk trägt der andauernden Niedrigzinsphase Rechnung und hat seine Verzugszinsregelung den allgemeinen Vorschriften angepasst.

Die Regelungen zu § 33 Abs. 6 lauten wie folgt:

(6) Für Beiträge, die 2 Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2% der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten sind Zinsen ab Fälligkeit zu berechnen. § 288 Abs. 2 BGB ist entsprechend anzuwenden. Säumniszuschlag und Zinsen werden mit Bescheid festgesetzt. Das Mitglied hat die durch Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

2. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und zum dauerhaften Schutz von Anwartschaften und Renten wird § 37 Abs. 2 – 6 modifiziert.

Die Regelungen zu § 37 Abs. 2 – 6 lauten wie folgt:

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist ein sich nach einem jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Rohüberschuss zuzuführen, bis diese einen vom Vorstand jährlich festzusetzenden Wert, der einen bestimmten vom Hundertsatz der Deckungsrückstellung beträgt, erreicht hat. Dieser für die Rücklage maßgebliche Wert soll 4 v. H. der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 v. H. der Deckungsrückstellung nicht überschreiten.

(3) Zum Ausgleich von Zinsschwankungen ist eine Zinsschwankungsreserve zu bilden. Dieser Zinsschwankungsreserve ist der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Rohüberschuss zuzuführen, bis diese den rechnermäßigen Zinsbetrag des Vorjahres erreicht hat. Ihr sind Beträge zu entnehmen und wie rechnermäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnermäßige Zins nicht erreicht wird.

(4) Ein sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsreserve ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen. Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung von Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, dann aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Zinsschwankungsreserve zu decken. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, Absatz 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 24.08.2021 beschlossen im Jahr 2022 die Rentenanwartschaften und Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt mithin im Jahr 2022 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2022 (Rentensteigerungsbetrag: 89,10 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.455,00	3.385,80	2.673,00	2.031,48	891,00	677,16	1.336,50	1.015,74
26	4.365,90	3.296,70	2.619,54	1.978,02	873,18	659,34	1.309,77	989,01
27	4.276,80	3.207,60	2.566,08	1.924,56	855,36	641,52	1.283,04	962,28
28	4.187,70	3.118,50	2.512,62	1.871,10	837,54	623,70	1.256,31	935,55
29	4.098,60	3.029,40	2.459,16	1.817,64	819,72	605,88	1.229,58	908,82
30	4.009,50	2.940,30	2.405,70	1.764,18	801,90	588,06	1.202,85	882,09
31	3.920,40	2.851,20	2.352,24	1.710,72	784,08	570,24	1.176,12	855,36
32	3.831,30	2.762,10	2.298,78	1.657,26	766,26	552,42	1.149,39	828,63
33	3.742,20	2.673,00	2.245,32	1.603,80	748,44	534,60	1.122,66	801,90
34	3.653,10	2.583,90	2.191,86	1.550,34	730,62	516,78	1.095,93	775,17
35	3.564,00	2.494,80	2.138,40	1.496,88	712,80	498,96	1.069,20	748,44
36	3.474,90	2.405,70	2.084,94	1.443,42	694,98	481,14	1.042,47	721,71
37	3.385,80	2.316,60	2.031,48	1.389,96	677,16	463,32	1.015,74	694,98
38	3.296,70	2.227,50	1.978,02	1.336,50	659,34	445,50	989,01	668,25
39	3.118,50	2.049,30	1.871,10	1.229,58	623,70	409,86	935,55	614,79
40	2.940,30	1.871,10	1.764,18	1.122,66	588,06	374,22	882,09	561,33
41	2.762,10	1.692,90	1.657,26	1.015,74	552,42	338,58	828,63	507,87
42	2.583,90	1.514,70	1.550,34	908,82	516,78	302,94	775,17	454,41
43	2.405,70	1.336,50	1.443,42	801,90	481,14	267,30	721,71	400,95
44	2.227,50	1.158,30	1.336,50	694,98	445,50	231,66	668,25	347,49
45	2.049,30	980,10	1.229,58	588,06	409,86	196,02	614,79	294,03

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.187,70 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.118,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60% der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60% des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20% und die Vollwaisenrente 30%.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.564,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.509,06 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.455,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.381,64 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 5.058,74 EUR.

VII. KAPITALANLAGEN

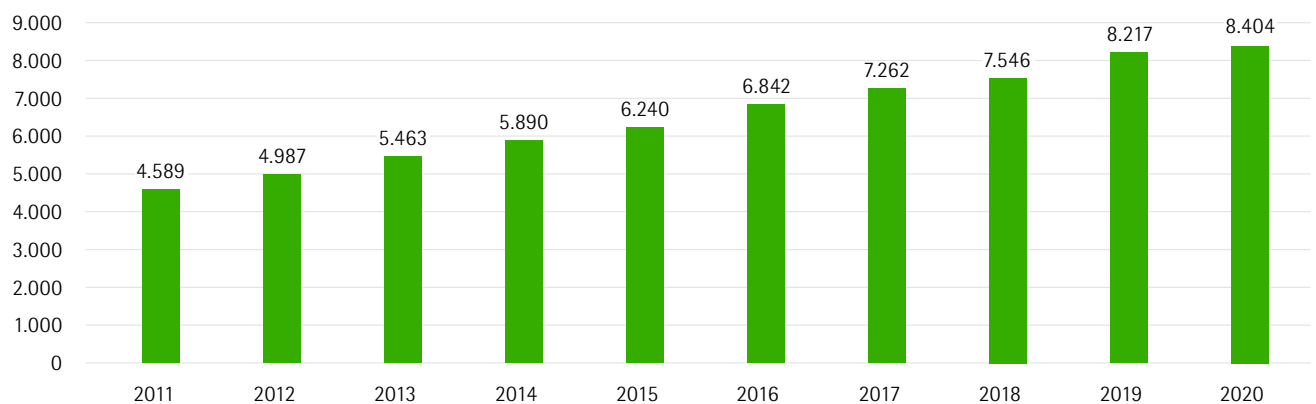
1. Geschäftsjahr 2020

Die Vertreterversammlung hat am 24.08.2021 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführerin.

Im Jahr 2020 hat das Versorgungswerk an Beiträgen 410 Mio. EUR eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,85% der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2020 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 8.404 Mio. EUR und stiegen damit um 2,28% gegenüber dem Vorjahr.

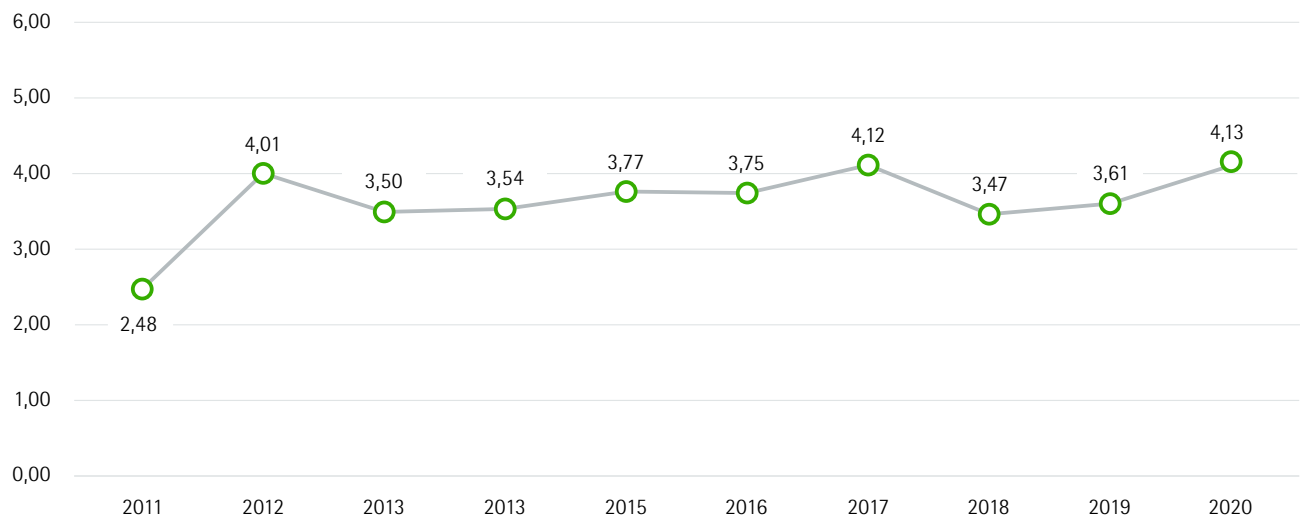
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2011 bis 2020



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 4,13%.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2020 notwendigen rechnungsmäßigen Zinsen erreicht. Die Gremien des Versorgungswerks beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan des Versorgungswerks festgelegten Rechnungszins von 3,9% genau und regelmäßig. Zum 31.12.2020 wurde der Rechnungszins von 3,9% auf 3,7% abgesenkt. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 142 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,7% auf 3,5% für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (8 Jahre) entspricht.

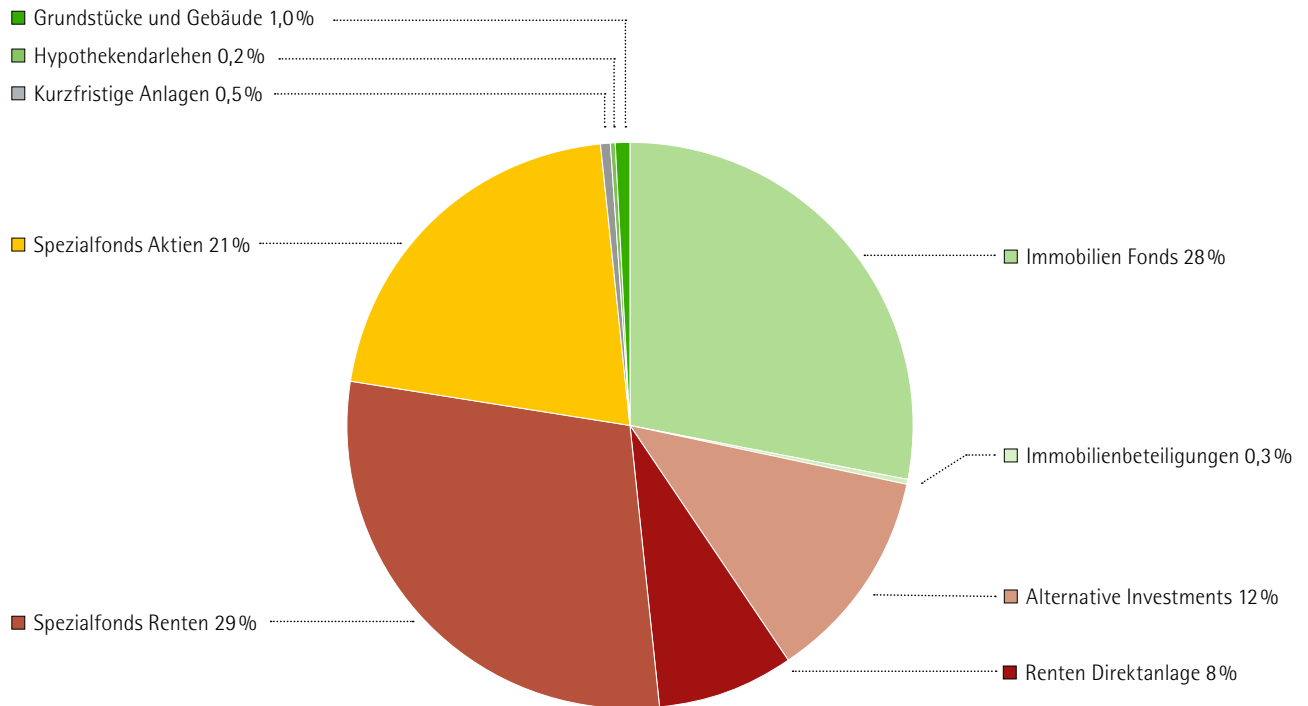
Entwicklung der Nettorendite von 2011 bis 2020



2. Anlagestruktur per 31.10.2021

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2021 den Umfang von 9.005 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2021



Der geplante weitere Aufbau der Immobilienquote ist erfolgt und die Immobilienquote liegt nun bei 29%.

Die alternativen Investments konnten weiter durch Abrufe von bestehenden Kapitalzusagen von 11% auf 12% ausgebaut werden. Die Aktienquote hat sich hingegen um 1% auf 21% leicht verringert. Die Rentenanlagen (Renten Direktanlage und Spezialfonds Renten) wurde ebenfalls nahezu konstant gehalten.

Die Anlagestruktur des Kapitalanlageportfolios ist breit diversifiziert und sachwertorientiert aufgestellt.

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Hessen | ▶ Saarland |
| ▶ Brandenburg | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Sachsen-Anhalt |
| ▶ Bremen | ▶ Niedersachsen | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Hamburg | ▶ Rheinland-Pfalz | ▶ Thüringen |

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.
Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage.

IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und /oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virencannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, icloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Telefax unter der Rufnummer 0211 350264.
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
4. §§ ohne Zusatz betreffen die Satzung.
5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail info@vsw-ra-nw.de | Web www.vsw-ra-nw.de

6. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank	Commerzbank AG	Deutsche Bank AG
BIC: DAAEEDDXXX	BIC: DRESDEFF300	BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17	IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00	IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de